

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Herrn/Frau/Firma

Zurich Kunden Service
Riehler Straße 90
50657 Köln

Telefon: 0221 7715-5764
Fax: 0221 7715-262

Schadenanzeige zur Transportversicherung

Schaden-Nummer _____ Versicherungschein-Nummer _____

Name des Versicherungsnehmers _____ Telefon _____ Fax _____

Mobiltelefon _____ E-Mail _____

Zuständig Herr Frau _____

Betriebsart _____

Anschrift _____ Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Die Entschädigung soll geleistet werden an Versicherungsnehmer oder an _____

auf nachstehendes Konto

IBAN _____ BIC _____ Name des Kreditinstituts _____

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

1. Bezeichnung des Transportmittels Bahn Kraftwagen Paketdienst

Luftfahrzeug Schiff Post

Transportweg von _____

nach _____

2. Versicherte Gegenstände _____

3. Wurde ein Versicherungs-Zertifikat ausgestellt? nein ja, Nr. _____

4. Bei Generalpolice _____

Wann wurde der Transport bei der Zurich angemeldet? _____

5. a) Schadentag: _____

b) Schadenort: _____

c) Wann haben Sie von dem Schaden erstmals Kenntnis erhalten? _____

d) Wie hoch schätzen Sie den Schaden? Ca. EUR _____ mit ohne MwSt.



6. Art der Beschädigung: _____

7. In wessen Gewahrsam ist der Schaden entstanden? Frachtführer Lagerhalter Spediteur

8. Wurde der Schadenverursacher für den Schaden verantwortlich gehalten? ja nein, weil _____

9. Name und Anschrift des Schadenverursachers: _____

10. a) Wurde der Schaden der Polizei gemeldet? ja nein, weil _____

- b) Wie lauten Aktenzeichen und Anschrift der Polizeidienststelle? _____

11. Bei welcher Versicherungsgesellschaft sind die zu Schaden gekommenen Güter zusätzlich noch versichert? _____

12. Sind Sie oder der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt? ja, mit _____ %
 nein, weil _____
13. a) Wie hat sich der Schaden ereignet? (Bitte ausführliche Schilderung zur Vermeidung von Rückfragen)

14. Dieser Schadenanzeige sind beigefügt:
- ORIGINAL-Beförderungsdokument (z. B. Konnossement, Frachtbrief, Post-Einlieferungsschein);
 - Durchschrift oder Kopie der Handelsrechnung nebst Packliste;
 - Schadenbescheinigung desjenigen, in dessen Gewahrsam der Schaden entstand;
 - Abtretungserklärung des Verfügungsberechtigten zu Gunsten der Zurich;
 - spezifizierte Schadenrechnung in zweifacher Ausfertigung;
 - sonstige den Schadenersatzanspruch beweisende Dokumente und Belege (z. B. Havarie-Zertifikat, Sachverständigen-Gutachten, Kostenvoranschlag, Schriftwechsel mit dem Schadenverursacher, Havarie grosse-Einschussquittung, Zeugenbericht).

► Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des/der Versicherungsnehmers/in/bevollmächtigten Vertreters/in _____